

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/7/2 Ra 2019/12/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2019

## **Index**

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4  
StGdBG OÖ 2002 §20  
StGdBG OÖ 2002 §21  
StGdBG OÖ 2002 §3 Abs1 idF 2008/073  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §17  
VwGVG 2014 §28 Abs2

## **Rechtssatz**

Angesichts des Vorbringens, dass keine Auflösung zweier Abteilungen und die Einrichtung einer neuen Abteilung vorliege, wäre es zum Nachweis des Wegfalles der Identität der Organisationseinheit erforderlich, auch Feststellungen zu den Aufgaben der Abteilung vor der Organisationsänderung sowie zu jenen der (behauptetermaßen) neuen Organisationseinheit - sowie deren jeweiligen Umfang - zu treffen. Nur anhand solcher Feststellungen ist es in der Folge nämlich möglich zu prüfen, ob die (anhand der zuvor getroffenen Feststellungen als solche zu qualifizierende) Organisationseinheit untergegangen ist. Nur für den letzten Fall wäre der Arbeitsplatz der Beamtin nicht mehr existent, weshalb auf die Frage, in welchem Umfang sich die dem bisherigen Arbeitsplatz zugewiesenen Aufgaben geändert haben, nicht weiter einzugehen wäre (vgl. VwGH 13.9.2017, Ra 2017/12/0050). In diesem Fall wäre jedoch die bereits von der Dienstbehörde zu treffende Personalmaßnahme eine Versetzung gemäß § 20 Oö. StGdBG 2002 gewesen. Dem VwG wäre es diesfalls freilich wegen Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens verwehrt, selbst eine Versetzung auszusprechen; es hätte vielmehr (bei Vorliegen eines Wechsels der Organisationseinheit) den Verwendungsänderungsbescheid ersatzlos zu beheben.

## **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die SacheBesondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019120014.L04

## **Im RIS seit**

06.09.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)